

Impressum:

12. neu überarbeitete Auflage Juli 2013

Redaktion: AStA der Universität Siegen (Sozialreferat)

Kontakt:

AStA der Universität Siegen

Adolf-Reichwein-Str. 2

57068 Siegen

Tel.: 0271/7404600 oder 7404601

Fax: 0271/7404640

e-mail: asta@uni-siegen.de

Vorwort

Ein herzliches Willkommen an alle Erstsemester und anderen BAföG- (Zwangs) Interessierten an der Universität in Siegen!

Mit diesem Heft will euch euer AStA eine kleine Einführung zum Thema BAföG geben.

In kniffligen BAföG-Situationen haltet ihr mit dieser Broschüre eine Gedächtnisstütze inklusive Rechtsgrundlage in den Händen. Sodass ihr euch auch dann, wenn kein*e BAföG-Spezialist*in in der Nähe ist, informieren könnt.

Dem AStA der Listen DLL / U² (mit der freundlichen Unterstützung von Frau Lück) ist der Grundstock des BAföG-Infoms zu verdanken. Es war sicherlich keineswegs einfach, die äußerst komplexen Sachverhalte in verständlicher Sprache darzustellen.

Seit dem 1. Juni 2013 ist nun euer neuer JuSo/GLL/SDS AStA im Amt und natürlich bemühen wir uns, dieses Heft auf dem aktuellen Stand der Dinge zu halten.

An dieser Stelle möchten wir uns für die fundierte Grundlage unserer Vorgänger*innen bedanken und wünschen euch für einen reibungslosen Ablauf mit eurem BAföG-Antrag alles Gute.

Studienfinanzierung ist bei weitem nicht immer einfach und so hoffen wir, dass es euch mit dieser Broschüre gelingt, über die vielen Hürden, die das BAföG mit sich bringt, zu springen und nicht ins kalte Wasser zu fallen.

Die AStA-Sozialreferent*innen stehen euch während der Vorlesungszeit dienstags bis freitags von 10.00 - 14.00 Uhr und nach Absprache zur Verfügung. Telefon: 0271/740 4601).

Viel Erfolg - etwas Geduld (nicht sofort verzweifeln) - und Spaß beim Studium!

<u>KONTAKT:</u>	
<u>ASTA DER UNIVERSITÄT SIEGEN</u>	
<u>ADOLF-REICHWEIN-STR. 2</u>	
<u>57068 SIEGEN</u>	
<u>TEL.: 0271/7404600 ODER 7404601</u>	
<u>FAX: 0271/7404640</u>	
<u>E-MAIL: ASTA@UNI-SIEGEN.DE</u>	1
<hr/>	
<u>VORWORT</u>	2
<hr/>	
<u>3. HÄUFIGE IRRTÜMER SIND,...</u>	5
<hr/>	
<u>4. WO STELLE ICH MEINEN BAFÖG-ANTRAG?</u>	6
<hr/>	
<u>5. WER BEKOMMT BAFÖG?</u>	7
<hr/>	
5.1 PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN	7
5.1.1 STAATSANGEHÖRIGKEIT (§ 8 BAFÖG)	7
5.1.2 ALTER (§ 10 BAFÖG)	9
5.1.3 EIGNUNG (§ 9 BAFÖG)	10
5.2 ELTERNUNABHÄNGIGE FÖRDERUNG (§ 11 ABS. 3 BAFÖG)	10
5.3 ZWEITSTUDIUM (§ 7 ABS. 2 BAFÖG)	11
5.4 BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE	12
<hr/>	
<u>6. WIE STELLE ICH EINEN BAFÖG-ANTRAG? (§ 45 BAFÖG, § 46 BAFÖG).....</u>	12
<hr/>	
6.1 EIGENE AKTE!	12
6.2 FORMULARE	13
6.3 ALLGEMEINE BERECHNUNG	14
6.3.1 DEIN BEDARFSSATZ (§§ 13-14A BAFÖG)	14
6.3.2 EINKOMMEN DER ELTERN IM SINNE DES BAFÖG	15

6.4 FREIBETRÄGE	16
6.4.1 "ELTERN-RECHNUNG" (§ 25 BAFÖG)	16
6.4.2 "EHEPARTNERIN-RECHNUNG" (§ 25 BAFÖG)	16
6.4.3 WAISENRENTE (§ 23 BAFÖG)	17
6.5 BEISPIELE FÜR DIE BAFÖG-BERECHNUNG	17
6.5.1 BEISPIEL 1	17
6.5.2 BEISPIEL 2	18
6.5.3 BEISPIEL 3	20
6.6 ÄNDERUNGSANZEIGEN	22
6.7 AKTUALISIERUNGSANTRAG (§ 24 ABS. 3 BAFÖG)	22
<u>7. DEIN EIGENES GELD (§§ 22, 23 BAFÖG)</u>	<u>23</u>
7.1.1 PRINZIP DER BERECHNUNG	24
7.1.2 TABELLE ZUR EINKOMMENSBERECHNUNG (AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT)	25
7.2 EIGENES VERMÖGEN (§ 26 – 29 BAFÖG)	25
<u>9. WIE LANGE GIBT ES BAFÖG ?</u>	<u>27</u>
9.1 NACH DEM 4. SEMESTER...	28
9.2 VERLÄNGERUNG DER FÖRDERUNGSZEIT ÜBER DIE FÖRDERUNGSHÖCHSTDAUER (FHD) HINAUS (§ 15 ABS. 3 BAFÖG)	29
9.2.1 BAFÖG WIRD ZUR HÄLFTE ALS ZUSCHUSS UND ZUR HÄLFTE ALS UNVERZINSLICHES DARLEHEN GEZAHLT	30
9.2.2 BAFÖG WIRD ALS VOLLZUSCHUSS GEWÄHRT (§ 15 ABS. 3 NR. 5 BAFÖG).....	31
9.2.3 STUDIENABSCHLUSSFÖRDERUNG (HILFE ZUM STUDIENABSCHLUSS) (§ 15 ABS. 3A BAFÖG)	31
<u>10. ALTERNATIVE FINANZIERUNGSMETHODEN</u>	<u>32</u>

10.1 DER DAKA-KREDIT	32
<u>11. FACHRICHTUNGSWECHSEL (FRW) (§ 7 ABS. 3 BAFÖG)</u>	34
11.1 WAS IST EIN FACHRICHTUNGSWECHSEL?	34
11.2 BEGRÜNDUNG DES FRW	36
11.2.1 EIGNUNGSMANGEL	37
11.2.2 NEIGUNGSWANDEL	38
11.2.3 WANDEL DER WELTANSCHAUUNG ODER KONFESSION	38
11.2.4 FRW AUS UNABWEISBAREM GRUND	38
<u>12. DARLEHEN UND RÜCKZAHLUNG</u>	39
12.1 FESTSTELLUNGSBESCHEID	39
12.2 AUSNAHMEREGLUNGEN	40
12.2.1 FREISTELLUNG VON DER RÜCKZAHLUNG WEGEN ZU GERINGEN EINKOMMENS (§ 18 A BAFÖG)	40
EHEMALS 12.2.2 WURDE AUFGEHOBEN	40
12.3 VERZINSTES BANKDARLEHEN (§ 17, ABS. 3, BAFÖG)	40
12.3.1 ANTRAGSTELLUNG FÜR VERZINSTES BANKDARLEHEN	41
12.3.2 DARLEHENSVERTRAG	41
<u>13. AUSLANDSSTUDIUM</u>	41
13.1 ANTRAG	41
13.2 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	41
13.3 IST DAS AUSLANDSSTUDIUM FÖRDERUNGSFÄHIG?	42
<u>14. VORABENTSCHEID (§ 46 ABS. 5 BAFÖG)</u>	43

2. Soll ich einen Antrag stellen?

Gerade nach der zuletzt verabschiedeten Reform des BAföG, mit der die Bedarfssätze und die Freibeträge angehoben wurden, lohnt es sich auf jeden Fall, einen BAföG-Antrag zu stellen. Das BAföG wird während der Regelstudienzeit zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gezahlt und die andere Hälfte ist auf jeden Fall geschenkt.

Wenn du dein Studium ausschließlich durch Jobben finanzierst, entsteht eine Doppelbelastung, die die Studienzeit empfindlich verlängern kann. Auch wenn du im Examen (oder kurz davor) stehst, wirst du kaum noch Zeit haben zu arbeiten; die Förderungshöchstdauer ist dann überschritten und dein Anspruch auf BAföG ist unwiderruflich futsch.

Deshalb: Stell einen Antrag und nimm, was du bekommen kannst.

Auch, wenn du nicht sicher bist, ob du BAföG bekommen würdest, stelle einen Antrag. Der Arbeitsaufwand lohnt sich in den meisten Fällen.

Hast du Probleme mit den Formularen, komm einfach im AStA vorbei. Auch dein*e Sachbearbeiter*in beim BAföG-Amt hilft dir gerne weiter. Sie alle sind im Normalfall sehr nett und verstehen sich auch als Ansprechpartner*innen für deine Fragen.

Außerdem gibt es die kostenlose Hotline, die du unter der 0800/2236341 montags – freitags von 8.00 – 20.00 Uhr erreichen kannst. Außerdem findest unter <http://www.bafoeg.bmbf.de/> einige grundlegende Informationen.

Die AStA-Sozialberatung steht dir natürlich auch bei weiteren Fragen und Problemen zur Verfügung. Für eine umfassende Beratung ist es von Vorteil, wenn du eine eigene Akte geführt hast und diese mitbringst.

3. Häufige Irrtümer sind,...

- ❖ dass du auf eine Antragsstellung verzichtest, weil du noch nicht genau weißt, ob das gewählte Studienfach wirklich das Fach deiner endgültigen Wahl ist. Egal, ob du für eine förderungsfähige Ausbildung BAföG erhältst oder nicht, gilt:
Wenn du nach einem oder mehreren Semestern das Studienfach wechselst, so ist dies ein Fachrichtungswechsel im Sinne des BAföG, der auch bei späterer Antragsstellung entsprechend begründet werden muss!
- ❖ dass du nicht gleich im ersten Semester BAföG beantragst, weil du dich eventuell aus Ersparnissen finanzieren kannst und dir sagst: "Lieber bekomme ich nachher noch etwas länger BAföG." Das funktioniert nicht, weil die Förderungshöchstdauer einer Ausbildung immer vom ersten Semester an gerechnet wird, egal, ob du ab dem ersten Semester BAföG erhalten hast oder nicht. Wenn du also erst im zweiten Semester BAföG beantragst, gehen dir die Leistungen, die du im ersten Semester hättest erhalten können, unwiderruflich verloren.
- ❖ dass du ein Doppelstudium planst, welches du aus bestimmten Gründen nicht parallel, sondern hintereinander machen willst und davon ausgehst, dass, wenn du für die erste Ausbildung kein BAföG beantragst, dir trotzdem die zweite gefördert wird. Für das BAföG zählt allerdings immer nur der Begriff der ersten förderungsfähigen Ausbildung. Es spielt also keine Rolle, ob du für diese Ausbildung BAföG bezogen hast oder nicht.

4. Wo stelle ich meinen BAföG-Antrag?

Die Formulare für deinen Antrag bekommst du entweder beim BAföG-Amt, vor der Mensa im Hölderlin- und Adolf-Reichwein-Gebäude oder vor bzw. im AStA-Büro. Du kannst dir die Formulare auch unter <http://www.bafoeg.bmbf.de/de/433.php> runterladen.

Abgeben musst du deinen Antrag beim:

Studentenwerk Siegen A.ö.R.
Amt für Ausbildungsförderung
Herrengarten 5

57072 Siegen

Tel.: (0271) 740-4891

Fax: (0271) 740-4982

Das Amt für Ausbildungsförderung hat seine Sprechzeiten dienstags und donnerstags von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 13.30 Uhr – 15:00 Uhr und/oder nach Vereinbarung. Eine Terminvereinbarung ist i. d. R. völlig unproblematisch. Während der Sprechzeiten werden allerdings Anrufe ungerne entgegengenommen.

Deine/n Sachbearbeiter*in erkennst du anhand des Anfangsbuchstabens deines Nachnamens:

Name	SachbearbeiterIn	Telefon (0271)	Raum (Herrengarten)
A - Bros	Fr. Conrads	740-4878	AH-A027
Brot - Dui	Fr. Ehrlicher	740-4890	AH-A028
Duj - Hoc	Fr. Wickel	740-4474	AH-A019
Hod - Les	Fr. Flender	740-4885	AH-A005
Let- Qub	Hr. Fellmann	740-4877	AH-A006
Quc- Steig	Fr. Zoglami	740-4408	AH-A023
Steih- Z	Fr. Lengert	740-4481	AH-A026

5. Wer bekommt BAföG?

5.1 Persönliche Voraussetzungen

Dies sind grundsätzlich:

Staatsangehörigkeit, Alter und Eignung.

5.1.1 Staatsangehörigkeit (§ 8 BAföG)

Nicht nur Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit können Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen, sondern auch:

- ❖ heimatlose Ausländer*innen;
- ❖ anerkannte Asylberechtigte und aufgenommene Flüchtlinge (Kontingentflüchtlinge), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt

- sind;
- ❖ Ausländer*innen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutsche*r ist. Der Status geht auch dann nicht verloren, wenn ihr dauernd getrennt lebt oder die Ehe aufgelöst wird, sofern ihr euch noch rechtmäßig in Deutschland aufhaltet;
 - ❖ Ehegatten und Kinder von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes der EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten;
 - ❖ Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt besitzen, sowie andere Ausländer*innen, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzen;
 - ❖ Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn mindestens ein Elternteil während der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in der BRD erwerbstätig waren, oder man selbst mindestens sechs Monate in einem Beschäftigungsverhältnis in der BRD stand, das den eigenen Lebensunterhalt sicherstellen kann. Eine reine Überbrückungstätigkeit vor dem Studium oder ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium gilt nicht als Erwerbstätigkeit;
 - ❖ Unionsbürger, die vor Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht;
 - ❖ AusländerInnen die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und für die Abschiebungsschutz besteht.

Über diese konkreten Fälle hinaus können Ausländer*innen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, unter zwei weiteren Voraussetzungen gefördert werden, **wenn**

- ❖ Er*sie selbst vor Beginn des Studiums insgesamt fünf Jahre in der BRD rechtmäßig erwerbstätig war (Nachweis). Wie sich diese Zeiten errechnen-ob am Stück oder in Abschnitten-ist unbedeutend, jedoch darf die Erwerbstätigkeit nicht im Rahmen einer Ausbildung oder parallel dazu (auch nicht während der Ferien) stattgefunden haben.
- ❖ zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre vor

Aufnahme des Studiums insgesamt drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist und sich im Geltungsbereich des Gesetzes (Deutschland) aufgehalten hat.

Diese Zeiträume müssen nicht am Stück eingehalten werden. Handelt es sich um Teilzeiträume so gelten jeweils 30 Tage als ein Monat.

Der Begriff der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit ist hier weit gefasst: So zählen z.B. auch Mutterschaftsurlaub, Kindererziehungszeiten, Arbeitslosigkeit (wenn Arbeitslosengeld oder -hilfe gezahlt wurde), Maßnahmen der Berufsförderung, die Berufsunfähigkeit sowie der (Vor)ruhestand.

Von der Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm*ihr nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist (siehe obige exemplarische Auflistung) und er*sie irgendwann im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

5.1.2 Alter (§ 10 BAföG)

Studierende werden normalerweise nur gefördert, wenn sie zu Beginn des Studiums, für das sie die Förderung erhalten, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Masterstudiengänge wurde das Alter im Jahr 2010 auf das 35. Lebensjahr hinaufgesetzt.

Aber auch für die Altersbestimmung gibt es einige **Ausnahmen**. Eine Förderung in höherem Lebensalter ist möglich, wenn

- ❖ du aus persönlichen oder familiären Gründen daran gehindert warst, die Ausbildung zu beginnen. Dieses können z.B. sein: Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren, Erkrankung, Behinderung, Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern. Diese Gründe müssen eine frühzeitige Studienaufnahme verhindert haben, d.h. wer vor oder in dieser Zeit das Studium hätte aufnehmen können bzw. erwerbstätig war, wird schwerlich nachweisen können, dass ein Studium nicht möglich war.
- ❖ du infolge einer einschneidenden Veränderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Scheidung) bedürftig geworden bist und noch keine förderungsfähige Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen hast.
- ❖ du ohne Hochschulzugangsvoraussetzung auf Grund deiner

beruflichen Qualifikation oder durch eine Zugangsprüfung an einer Hochschule eingeschrieben worden bist.

Alle diese Gründe können nur geltend gemacht werden, wenn du unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder Eintritt einer Bedürftigkeit das Studium beginnst.

5.1.3 Eignung (§ 9 BAföG)

Eignung ist zunächst die allgemeine Hochschulreife, in der Regel das Abiturzeugnis, bzw. die fachgebundene Hochschulreife. Du wirst gefördert, wenn deine Leistungen erwarten lassen, dass du das angestrebte Ausbildungsziel erreichst. Deine Eignung wird also angenommen, solange du Vorlesungen/Seminare besuchst und an Praktika teilnimmst. Nach dem vierten Semester musst du einen Nachweis darüber erbringen, dass du ordnungsgemäß studiert hast und entsprechende Studienfortschritte vorweisen.

5.2 Elternunabhängige Förderung (§ 11 Abs. 3 BAföG)

Bei dieser Art der Förderung wird das Einkommen deiner Eltern nicht herangezogen. In den Genuss dieser Förderung kommst du, wenn du

- ❖ bei Beginn deines Studiums das 30. Lebensjahr vollendet hast, wobei allerdings hier zu beachten ist, dass nur in Ausnahmefällen noch BAföG gezahlt wird.
- ❖ nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre erwerbstätig und in diesen Jahren in der Lage warst, dich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten. Zu diesen fünf Jahren zählt jedoch keine Ausbildungszeit.
- ❖ nach Abschluss einer mind. dreijährigen Berufsausbildung noch drei Jahre, bzw. bei kürzerer Ausbildungsdauer entsprechend länger, erwerbstätig warst (insgesamt mindestens sechs Jahre).

Zeiten der Erwerbstätigkeit sind die Zeiten, in denen du dich mit dem selbstverdienten Geld auch selbst unterhalten konntest, d.h. dein Bruttolohn muss im Jahresdurchschnitt mindestens 20% über dem Bedarfssatz des BAföG gelegen haben (also mindestens 804,00 Euro). Unerheblich ist hierbei, ob du das Einkommen durch eine Teilzeit-, oder eine Vollzeitbeschäftigung erzielt hast. Mitgezählt werden Ausfallzeiten, wie z.B. Mutterschaftsurlaub, Erziehungszeiten und Arbeitslosigkeit, wenn in dieser Zeit Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gezahlt

wurden. Die Zeit der Erwerbstätigkeit kann sich aus einzelnen Zeiträumen zusammensetzen. Als Zeit der Erwerbstätigkeit zählt auch die Dauer des Wehr- und Zivildienstes, sowie das Freiwillige Soziale bzw. ökologische Jahr (FSJ, FÖJ).

Das Einkommen der Eltern bleibt auch außer Betracht, wenn deren Aufenthaltsort unbekannt ist und nicht ermittelt werden kann, oder sie tatsächlich oder rechtlich daran gehindert sind, in der BRD für dich Unterhalt zu leisten.

5.3 Zweitstudium (§ 7 Abs. 2 BAföG)

Grundsätzlich gilt: Ein Zweitstudium wird nicht gefördert.

Es gibt allerdings einige Ausnahmen von der Regel. So wird eine einzige weitere Ausbildung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss gefördert, **wenn**

- ❖ sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellten Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist.
- ❖ erst durch den vorausgegangenen Ausbildungsabschnitt die Zulassung zu diesem (zweiten) Studium erreicht worden und letzteres in sich selbständig ist (d.h., dass es grundsätzlich auch ohne die vorangegangene Ausbildung aufgenommen werden kann) und die bisherige Ausbildung fachlich in der gleichen Richtung weiterführt. Beispiel: Wenn jemand mit Fachhochschulreife BWL an einer FH studiert hat, so ist der Abschluss gleichbedeutend mit der Allgemeinen Hochschulreife, welche zum Besuch einer Universität berechtigt, um anschließend an der Universität BWL zu studieren. Wer allerdings vorher die Allgemeine Hochschulreife hatte, hätte gleich an der Universität studieren können. Somit ist die notwendige Voraussetzung nicht erfüllt, da der direkte Weg zur Universität möglich gewesen wäre.

Über diese konkreten Fälle hinaus wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur dann geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern. Dies gilt z.B., wenn durch Krankheit oder Behinderung die Ausübung des vorherigen Berufes unmöglich ist oder diese zweite Ausbildung für den angestrebten Beruf erforderlich ist und die erste Ausbildung nach dem BAföG förderungsfähig war. Ein Beispiel hierfür sind die Kieferchirurgen, die nach dem Studium der Humanmedizin noch

Dentalmedizin studieren müssen. Diese Regelung wird als Härtefallregelung und dementsprechend eng ausgelegt. Allerdings kann diese Regelung sowohl für eine in sich selbstständige, wie auch für eine ergänzende Ausbildung angewendet werden.

Zu beachten ist, dass die Förderung in den genannten Fällen in Form eines verzinslichen Bankdarlehens (nach §18 c BAföG) gewährt wird.

Falls du deine Entscheidung für oder gegen ein Zweitstudium von dem Erhalt des Geldes abhängig machst, hast du die Möglichkeit einen Vorabentscheid beim zuständigen BAföG-Amt zu beantragen. Zuständig ist das Amt der Hochschule, an der du das Zweitstudium aufnehmen würdest.

5.4 Bachelor- und Masterstudiengänge

Für das erste Bachelorstudium kann grundsätzlich immer Ausbildungsförderung geleistet werden.

Für einen Master oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn er auf einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut, oder von der Hochschule als Bachelorabschluss anerkannt wird und der*die Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.

6. Wie stelle ich einen BAföG-Antrag? (§ 45 BAföG, § 46 BAföG)

Zur Fristwahrung reicht zunächst ein formloser Antrag! (s. letzte Seite)

6.1 Eigene Akte!

Du hast zwar grundsätzlich das Recht auf Akteneinsicht, es ist jedoch die Regel, dass du die Akte nicht kopieren darfst. Deshalb solltest du dir eine eigene Akte mit folgendem Inhalt anlegen:

- ❖ Kopien, der von dir eingereichten Anträge (mit Anlagen)
- ❖ die BAföG-Bescheide inklusive Briefumschlag (wegen des Poststempels)

- ❖ die Briefe an das BAföG-Amt
- ❖ Notizen über geführte Gespräche (auch Telefonate)

Auch die Sachbearbeiter*innen machen sich solche Notizen und es ist manchmal wichtig, vortragen zu können, dass man die Dinge anders gesagt hat, als sie vielleicht verstanden wurden.

Wenn du bei Unsicherheiten oder Fragen zum AStA kommst, können wir dir besser helfen, wenn wir den gesamten Ablauf anhand deiner Akte nachvollziehen können. Auch bei evtl. Rückforderungen o.ä. können wir dir ohne Unterlagen kaum helfen. Bei Rückzahlungen kannst du überprüfen (lassen), ob der Förderungsbetrag richtig ist.

6.2 Formulare

Für deinen Antrag benötigst du zunächst folgende Formulare:

- ❖ Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1);
- ❖ schulischer und beruflicher Werdegang (nur bei Erstantrag) (Anlage 1 zu Formblatt 1);
- ❖ Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG (vorläufige Anlage 2 zu Formblatt 1);
- ❖ Einkommenserklärung der Eltern (Formblatt 3); wenn beide Elternteile verdienen, je eine Einkommenserklärung;
- ❖ für Ausländer*innen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 BAföG das Formblatt 4 (*Dieses Formblatt bitte nur nach ausdrücklicher Aufforderung ausfüllen und vorlegen.*);
- ❖ Einkommenserklärung des/der Ehegatten/in, falls vorhanden.

Zu den einzelnen Formblättern gibt es Hinweisblätter. Diese solltest du dir genau durchlesen und danach mit dem Ausfüllen beginnen.

Hast du Probleme mit dem Ausfüllen, dann kannst du auch bei der kostenlosen Hotline 0800/2236341 (Mo.-Fr. 08:00-20:00 Uhr) anfragen.

Vorlegen musst du außerdem:

- ❖ Einkommensnachweise der Eltern (Ehegatten/in) des vorletzten Kalenderjahres, z.B. Steuerbescheid, Rentenbescheid, Arbeitslosengeld-, Arbeitslosenhilfebescheid, Krankengeldnachweis;
- ❖ eine Mietbescheinigung, die von deinem*r Vermieter*in unterzeichnet werden muss;
- ❖ sofern du selbst kranken- und pflegeversichert bist, einen

- entsprechenden Nachweis;
- ❖ Vermögensnachweise in Form von Kopien (Bankguthaben, Girokonto, Sparkasse);
- ❖ sofern z.B. in deiner Familie jemand schwerbehindert ist, einen Antrag auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen und entsprechende Nachweise;
- ❖ einen Nachweis darüber, ob sich Geschwister in einer Ausbildung befinden (wenn zum Beispiel deine Schwester studiert, reichst du ihre Immatrikulationsbescheinigung mit ein).

Du solltest darauf achten, dass dein Antrag frühzeitig beim BAföG-Amt eingeht, denn ab diesem Zeitpunkt bzw. ab Immatrikulation bekommst du BAföG. Wenn du also im Oktober anfängst, aber erst im November deinen Antrag stellst, hast du für einen Monat Geld verloren. Auch den Folgeantrag solltest du mindestens zwei Monate vor Semesterbeginn abgeben, damit du nicht die ersten Monate des neuen Semesters auf die Zahlung warten musst.

Bei der Antragstellung ist es nicht ausschlaggebend, dass du alle Unterlagen vollständig hast. Du kannst ohne weiteres Sachen nachreichen. Allerdings solltest du darauf achten, dass du die Fristen vom BAföG-Amt einhältst bzw. mitteilst, warum du nicht in der Lage bist, die Unterlagen fristgerecht einzureichen. Lässt du dir zu viel Zeit, wird dein Antrag abgelehnt, weil du deiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen bist. Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn alle Unterlagen komplett vorliegen. Bist du darauf angewiesen, ab dem ersten Monat deines Studiums BAföG zu bekommen, solltest du deinen Antrag zwei bis drei Monate vorher stellen, denn die Bearbeitung verzögert sich häufig. Aus diesem Grund empfehlen wir, den Antrag bei der ersten Antragsstellung persönlich im BAföG-Amt abzugeben. So lassen sich Schwierigkeiten i.d.R. schneller klären oder kommen erst gar nicht auf.

6.3 Allgemeine Berechnung

Bedarfssatz
- Eigenes Vermögen Einkommen
- Einkommen des Ehegatten/der Ehegattin
- Einkommen der Eltern
= individueller Förderungsbetrag

6.3.1 Dein Bedarfssatz (§§ 13-14a BAföG)

Der Bedarfssatz hängt in erster Linie davon ab, ob du noch bei deinen Eltern wohnst oder einen eigenen Haushalt führst.

bei deinen Eltern	
Grundbedarf	373,00 €
Wohnbedarf	49,00 €
Gesamt	422,00 €
eigener Haushalt	
Grundbedarf	373,00 €
Wohnbedarf	224,00 €
Gesamt	597,00 €

Zahlst du weniger Miete, werden trotzdem die 224,00 € für Wohnbedarf berechnet, da es sich hierbei um eine Pauschale handelt.

Wenn du dich selbst beitragspflichtig krankenversichern musst (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres besteht die Möglichkeit der Familienversicherung über die Eltern, eine Verlängerung ist in bestimmten Fällen möglich), kommt ein Betrag von 62,00 € hinzu. Um diesen Betrag bewilligt zu bekommen, musst du den entsprechenden Nachweis über eine eigene Krankenversicherung erbringen. Außerdem erhältst du für deine Pflegeversicherung einen Zuschuss von 11,00 €.

Der Höchstsatz für Studierende, die noch bei ihren Eltern wohnen, liegt bei maximal 495,00 €, der Höchstsatz für Studierende, die einen eigenen Haushalt führen, bei maximal 670,00 €.

6.3.2 Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG

Maßgebend für die Berechnung ist das Einkommen der Eltern (Ehepartner*in) vom vorletzten Kalenderjahr. Berechnungsgrundlage ist hierbei das sog. "Einkommen im Sinne des BAföG". Dieses Einkommen ist der Bruttolohn abzüglich Werbungskosten, Krankengeld u.ä., abzüglich Steuern und Aufwendungen für soziale Sicherung (z.B. Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung), zuzüglich Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld), sowie diverse Freibeträge.

Es handelt sich also beim "Einkommen im Sinne des BAföG" nicht um das monatliche Brutto- oder Nettoeinkommen!

Außerdem werden ggf. abgezogen:

- ❖ der Altersentlastungsbetrag nach § 24 EStG
- ❖ Absetzung für Abnutzung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung nach § 10e oder 10i EStG

Berechnungsgrundlage:	
+	Positive Einkünfte
-	Steuern
-	Sozialpauschale
-	Freibeträge
+	Kranken-, Arbeitslosengeld usw.
=	Einkünfte im Sinne des BAföG

Das Kindergeld wird seit dem 01. April 2001 nicht mehr den positiven Einkünften zugerechnet.

6.4 Freibeträge

Folgende Freibeträge werden zugrunde gelegt:

6.4.1 "Eltern-Rechnung" (§ 25 BAföG)

Wird der/die Auszubildende elternabhängig gefördert, bleiben vom Einkommen der Eltern anrechnungsfrei:

Eltern, verheiratet und zusammenlebend	1.605,00 €
Elternteil, alleinstehend, geschieden, verwitwet, in 2. Ehe verheiratet	1.070,00 €
Stiefelternteil, max.	535,00 €
Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigten, die nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen, max.	485,00 €

Vom Einkommen der Eltern bleiben nach Abzug der Grundfreibeträge weitere 50 % anrechnungsfrei; für jedes Kind, für das ein Freibetrag gewährt wird 5 %.

6.4.2 "EhepartnerIn-Rechnung" (§ 25 BAföG)

Vom Einkommen deines*r Ehepartners*in bleiben folgende Beträge anrechnungsfrei:

Ehepartner*in	1.070,00 €
Kind (siehe oben)	485,00 €

Vom Einkommen des*der Ehepartners*in bleiben nach Abzug der Grundfreibeträge weitere 50 % anrechnungsfrei, zuzüglich 5 % für jedes Kind, für das ein Freibetrag gewährt wird (natürlich nicht für dich).

6.4.3 Waisenrente (§ 23 BAföG)

Von der Waisenrente und dem Waisengeld des*der Antragstellers*in bleiben 125,00 € monatlich anrechnungsfrei.

6.5 Beispiele für die BAföG-Berechnung

6.5.1 Beispiel 1

Claudia, 21 Jahre, Studentin

Claudia studiert Geologie und wohnt im Wohnheim (Miete 126 €). Sie ist bei den Eltern kranken- und pflegeversichert und hat noch einen Bruder. Klaus (4) geht in den Kindergarten. Ihr Vater verdiente als Angestellter bei der Stadt im vorletzten Kalenderjahr monatlich 2164,00 € (im Sinne des BAföG). Die Mutter trägt durch den Verkauf von Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten zum Unterhalt der Familie bei und erwirtschaftet im Monat 358,00 € (im Sinne des BAföG).

Bedarfssatz für Claudia

Claudia	373,00 €
auswärts wohnend	224,00 €
Gesamt	597,00 €

Einkommen der Eltern im Sinne des BAföG

Vater	2.164,00 €
Mutter	358,00 €
Gesamt	2.522,00 €

Grundfreibetrag

Einkommen		2.522,00 €
Eltern	-1.605,00 €	
Klaus	- 485,00 €	
Zwischensumme	- 2.090,00 €	432 €
Zusatzfreibetrag 55% von 432 € (50 % für die Eltern und 5 % für Klaus)	- 237,60€	
Anrechnungsbetrag (gerundet)		194,40 €

Für Claudias Bedarf von 597,00 € müssen ihre Eltern 194,40 € bezahlen. Claudia erhält 403 € (gerundet) BAföG, davon 201,50 € als Zuschuss und 201,50 € als zinsloses Darlehen.

Abwandlung: Claudia wohnt bei den Eltern

Bedarfssatz für Claudia

Claudia	373,00 €
bei den Eltern wohnend	49,00 €
Gesamt	422,00 €

In diesem Fall bekommt Claudia monatlich 228 € BAföG (Bedarfsatz 422,00 €), je zur Hälfte als Zuschuss (geschenkt) und als zinsloses Darlehen (fast geschenkt).

6.5.2 Beispiel 2

Sven, 29 Jahre, Student

Nach seinem Hauptschulabschluss hat Sven eine abgeschlossene Berufsausbildung und vier Berufsjahre hinter sich. In den letzten Jahren hat er an einem Abendgymnasium das Abitur nachgeholt. Nun studiert er Betriebswirtschaft. Er wird während des Studiums elternunabhängig gefördert. Sven wohnt mit seiner Frau und ihrer gemeinsamen fünfjährigen Tochter im Haus seiner Eltern. Miete braucht er während seines Studiums nicht zu zahlen. Svens Frau arbeitet im Büro und verdiente im vorletzten Kalenderjahr im Sinne des BAföG monatlich 1730,00 €. Sven hat durch Aushilfsarbeiten ein monatliches Einkommen von 360,00 €. Er ist über seine Ehefrau kranken- und pflegeversichert. Für die Berechnung der Ausbildungsförderung für Sven werden das Einkommen seiner Ehefrau und sein eigenes Einkommen zugrundegelegt.

Bedarfssatz für Sven

Student	373,00 €
bei den Eltern wohnend	49,00 €
Kinderbetreuungszuschlag	113,00 €
Bedarf	535,00 €

Ehefrau

Einkommen		1.730,00 €
abzüglich Grundfreibetrag		
für sich selbst	- 1.070,00 €	
für die Tochter	- 485,00 €	
Zwischensumme	- 1.555,00 €	175,00 €

Zusatzfreibetrag 55% von 175 € (50% für sich und 5% für die Tochter)	-96,25 €	
Anrechnungsbetrag		78,75 €

Einkommen von Sven

Einkommen = 12 x 360,00		4.320,00 €
abzüglich Werbungskosten	-1000,00 €	
Zwischensumme		3.320,00 €
abzüglich 21,3% Sozialpauschale	-707,16 €	
jährliches Einkommen i.S.d. BAföG		2.612,84 €
monatlich (gerundet)		217,74 €
Freibetrag	-255,00 €	
Anrechenbares Einkommen		0,00 €

Im Ergebnis wird der Förderungsbetrag nicht durch eigenes Einkommen gemindert.

Die Höhe von Svens BAföG ist Bedarfssatz abzügl. Anrechnungsbetrag; oder $535,00 \text{ €} - 78,75 \text{ €} = 456 \text{ €}$. Förderungsart: 228 € als Zuschuss und 228 € zinsloses Darlehen.

6.5.3 Beispiel 3

Jan, 26 Jahre, Student

Jan studiert Architektur an der Fachhochschule Köln. Er wohnt am Hochschulort und zahlt 230,00 € Miete monatlich. Er ist selbst beitragspflichtig kranken- und pflegeversichert. Seine Schwester Gisela besucht die 11. Klasse eines Gymnasiums. Sie wohnt auswärts, weil das Gymnasium von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit nicht

erreichbar ist. Sie wohnt mietfrei bei Verwandten und ist bei den Eltern mit kranken- und pflegeversichert. Die Eltern von Jan und Gisela sind seit mehreren Jahren rechtskräftig geschieden und arbeiten beide als Angestellte. Der Vater hatte vor 2 Jahren ein Einkommen von 1600,00 € und die Mutter ein Einkommen von 1025,00 € monatlich (im Sinne des BAföG).

Bedarfssatz für Jan

eigener Haushalt	597,00 €
Kranken-/Pflegeversicherung	62,00 €/11,00 €
gesamter Bedarfssatz	670,00 €

Vater

Einkommen		1.600,00 €
Grundfreibetrag für sich	-1.070,00 €	
Zwischensumme	-1.070,00 €	530,00 €
Zusatzfreibetrag 50% von 560,00 € für sich	-265,00 €	
geteilt durch die Anzahl der Kinder in förderungsfähiger Ausbildung (Jan & Gisela sind beide BAföG berechtigt)	:2	
Anrechnungsbetrag (jeweils)		132,50 €

Mutter

Einkommen		1.025,00 €
Grundfreibetrag für sich	-1.070,00 €	
Zwischensumme		-45,00 €

Zusatzfreibetrag 50% von - 15,00 für sich	entfällt	
geteilt durch die Anzahl der Kinder in förderungsfähiger Ausbildung (Jan & Gisela sind beide BAföG berechtigt)	: 2	
Anrechnungsbetrag		0,00 €

Der Anrechnungsbetrag der Eltern beträgt bei Jan und Gisela jeweils 132,50 €. Jan erhält eine monatliche Förderung von 538 € zur Hälfte als Darlehen und zur Hälfte als Zuschuss. Seine Schwester Gisela erhält 333 € als Zuschuss.

6.6 Änderungsanzeigen

Alle Angaben, die sich auf den Bewilligungszeitraum beziehen, sind mehr oder weniger vorläufig. Sollte sich im Bewilligungszeitraum etwas ändern, so bist du verpflichtet, eine schriftliche (formlose) Änderungsanzeige beim BAföG-Amt abzugeben. Das BAföG-Amt interessiert sich unter anderem für folgende Änderungen:

- ❖ Wohnungswechsel (neue Mietbescheinigung);
- ❖ Krankheit von mehr als 3 Monaten (in diesem Fall musst du dich beurlauben lassen und bekommst für das entsprechende Semester kein BAföG);
- ❖ Beurlaubungen;
- ❖ Abbruch oder Beendigung der Ausbildung;
- ❖ Änderung deines Einkommens gegenüber den im Antrag gemachten Angaben;
- ❖ Änderung der eigenen Bankverbindung;
- ❖ Änderungen in der Ausbildungs- oder Unterhaltssituation, wenn z.B. ein Bruder/eine Schwester die Ausbildung abbricht oder beendet.

Kommst du deiner Verpflichtung zu zögerlich nach, musst du neben der Rückforderung evtl. auch noch mit einem Bußgeldverfahren rechnen.

Wenn eines der Geschwister Abitur macht und auf den Beginn des Studiums wartet, solltest du das BAföG-Amt darüber in Kenntnis setzen, ob der/die Betreffende in dieser Zeit von den Eltern unterhalten wird. Erzielt eines dieser Geschwister eigenes Einkommen, ist die Höhe der Einkünfte anzugeben. Geschieht dies nicht, wird der Freibetrag für solche

Geschwister nicht mehr gewährt. Bei allen Änderungsanzeigen solltest du die entsprechenden Belege dabei haben; diese können allerdings auch nachgereicht werden.

6.7 Aktualisierungsantrag (§ 24 Abs. 3 BAföG)

Ist das Einkommen der Eltern, eines Elternteils oder des/der Ehegatten/in im Bewilligungszeitraum voraussichtlich niedriger als das Einkommen von vor zwei Jahren, hast du die Möglichkeit einen Aktualisierungsantrag zu stellen. Das heißt, dass bei der Berechnung des Förderungsbetrages dieses niedrigere Einkommen berücksichtigt wird.

Der Antrag auf Aktualisierung (Formblatt 7) kann bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Auch dieses Formblatt und das dazugehörige Hinweisblatt solltest du und der*die Einkommensbezieher*in vor Unterzeichnung unbedingt lesen.

Eine Einkommensminderung liegt in der Regel vor, wenn z.B. der Vater/die Mutter in Rente gegangen oder arbeitslos geworden ist. In diesem Fall wird die Höhe der Ausbildungsförderung auf der Grundlage des Einkommens berechnet, welches der Vater/die Mutter in den Jahren des Bewilligungszeitraums erzielt, d.h. es sind z.B. für einen Antrag für den Bewilligungszeitraum Okt. 2013 bis Sept. 2014 die voraussichtlichen Einkünfte der Jahre 2013 und 2014 anzugeben.

Nur unter der Voraussetzung, dass die Berechnung des BAföG-Amtes ergibt, dass du monatlich mindestens 10,00 € mehr an BAföG bekommen würdest, wird dieser Antrag berücksichtigt.

Die gezahlten Leistungen werden dann aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

Sobald das tatsächliche Einkommen in diesen Jahren nachgewiesen werden kann, wird die endgültige Berechnung vorgenommen. Erhöhungen des Einkommens der Person, für den der Antrag gestellt wurde, sind dem BAföG-Amt auch während des Bewilligungszeitraums mitzuteilen. Ergibt sich, dass dir zu wenig BAföG geleistet wurde, bekommst du eine Nachzahlung. Ergibt sich jedoch, dass du zu viel BAföG erhalten hast, dann musst du diesen Betrag (Zuschuss und Darlehen) innerhalb eines Monats zurückzahlen. Ist dir dies nicht möglich, kannst du einen

Stundungsantrag stellen. Es ist **nicht** möglich, den überzahlten Darlehensanteil erst fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer zurückzuzahlen.

7. Dein eigenes Geld (§§ 22, 23 BAföG)

7.1 Wie viel darfst du dazu verdienen?

Maßgebend für die Berechnung ist das Einkommen, das du im Bewilligungszeitraum -also in der Regel vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres- erzielst.

Auf dem Formblatt 1 (Antragsformular) musst du das Einkommen angeben, das du im Bewilligungszeitraum voraussichtlich erzielen wirst. Hast du zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits einen Arbeitsvertrag, musst du diesen Verdienst hier angeben. Hast du nur vage vor, etwas dazuzuverdienen, und noch keinen Job fest, gibst du erst mal nichts an. Du kannst aber auch z.B. 3.000 € angeben, dann ersparst du dir die Benachrichtigung des BAföG-Amtes bis zu dieser Verdiensthöhe. Studierende ohne Kinder dürfen in diesem Zeitraum ein Bruttoeinkommen (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld) von nicht mehr als ca. 4800,00 € brutto haben (das entspricht 400,00 € im Monat), ohne dass etwas vom BAföG abgezogen wird.

Bitte beachte:

Auch Einkommen unterhalb dieses Betrages müsst ihr dem BAföG-Amt angeben. Hast du z.B. zunächst in Formblatt 1 erklärt, dass du kein Einkommen erzielen wirst, nimmst dann aber doch einen Job an, ist diese Tatsache mitzuteilen. Bis zu einem Betrag von derzeit 4800,00 € brutto wirkt sich das nicht auf deinen BAföG-Betrag aus. Du kommst lediglich deiner Mitwirkungspflicht nach. Erkennst du allerdings während des Bewilligungszeitraums, dass du diesen Betrag überschreiten wirst, und meldest dieses dem BAföG-Amt zu spät, dann musst du damit rechnen, dass du einerseits **BAföG zurückzuzahlen** hast und andererseits auch noch ein **Bußgeldverfahren** eingeleitet werden kann.

7.1.1 Prinzip der Berechnung

Einkünfte = Bruttoeinkommen im Bewilligungszeitraum
- Werbekostenpauschale von 1000,00 €

- = XXXXXXXX
- Sozialpauschale 21,3%
- Geteilt durch 12 Monate
- = XXXXXXXX
- BAföG-Freibetrag (255,00 €)
- = Anzurechnendes Einkommen

7.1.2 Tabelle zur Einkommensberechnung (aus nichtselbständiger Arbeit)

Bruttoeinkommen im Bewilligungszeitraum		- 1000,00 € Werbekostenpauschale	-21,3% Sozialpauschale	Geteilt durch 12 Monate	-255,00 € BAföG Freibetrag
1 Monat	12 Monate				
350,00	4200,00	3200,00	2518,40	≈209,87	
400,00	4800,00	3800,00	2990,60	≈249,22	
450,00	5400,00	4400,00	3462,80	≈288,57	
500,00	6000,00	5000,00	3935,00	≈327,92	

Bei dem angegebenen Einkommen in den ersten beiden Spalten verringert sich der Auszahlungsbetrag jeweils um den Betrag in den letzten beiden Spalten.

Der Auflistung ist zu entnehmen, dass dir z.B. bei einem Einkommen im Bewilligungszeitraum von brutto 5400,00 € - d.h. 600,00 € mehr als 4800,00 € - nur 197,16 € mehr verbleiben, weil dir 12 x 33,57 € = 402,84 € abgezogen werden.

7.2 Eigenes Vermögen (§ 26 – 29 BAföG)

Du darfst 5200,00 € an eigenen Vermögenswerten haben, ohne dass sie dir angerechnet werden. Für deine*n Ehegatten*in und für jedes Kind noch einmal zusätzlich 1800,00 €. **Maßgebend sind die Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung**, da Vermögensveränderungen im Bewilligungszeitraum nicht mehr berücksichtigt werden. Du bist jedoch verpflichtet das gesamte Vermögen anzugeben, also unter Ziffer 92 – 105 in Formblatt 1 unbedingt eintragen und belegen. Auch Barvermögen (also Sparstrumpf/Geldbörse usw.). Hast du Schulden, erklärst du diese unter Ziffer 107 – 109 und belegst diese.

Beispiel:

Du hast bei Antragsstellung am 25.09. ein Vermögen in Höhe von 6200,00 € und kaufst dir am 30.09. einen Computer, so dass nur noch 4200,00 € übrig bleiben. Pech: Es wird der Betrag angerechnet, den du am 25.09. angegeben hast. Also kauf den Computer lieber vor Antragstellung! Heb die Quittung, die auf deinen Namen ausgestellt wurde, aber auf.

Hinweis:

Das BAföG-Amt ist dazu berechtigt deine Angaben zum Vermögen zu überprüfen und dies wird auch getan. Hierzu finden z.B. Datenabgleiche mit dem Bundeszentralamt für Steuern statt, wo Freistellungsaufträge zentral erfasst sind. Das heißt, die Beträge (i.d.R. Zinsen), die von der Kapitalsteuer freigestellt wurden, lassen Rückschlüsse auf vorhandenes Vermögen zu und werden mit den Angaben, die du gegenüber dem BAföG-Amt gemacht hast, verglichen. Brenzlich wird es auch, wenn man solche Freistellungsaufträge für seine Eltern unterschrieben hat und einem das Vermögen gar nicht gehört.

Bitte beachtet auch die Ziffer 121 in Formblatt 1. Um spätere schwierige Nachweisführung zu vermeiden, solltet du – sofern dies bei dir der Fall ist -, im Vorfeld das Amt für Ausbildungsförderung hierüber informieren und entsprechende Nachweise beifügen.

8. Widerspruch

Wenn du mit deinem BAföG-Bescheid nicht einverstanden bist, kannst du Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch muss **innerhalb eines Monats** nach Zugang des Bescheids beim BAföG-Amt eingereicht werden -und zwar schriftlich oder zur Niederschrift. Deshalb solltest du als Nachweis für die Fristwahrung bei jeglicher Post vom BAföG-Amt den Briefumschlag an das Schriftstück heften. Vom Grundsatz her kannst du davon ausgehen, dass deine Post auch beim BAföG-Amt ankommt. Wenn du mehr Sicherheit haben willst, kannst du den Widerspruch bei deinem*r

Sachbearbeiter*in persönlich abgeben und dir den Empfang auf deiner Durchschrift bestätigen lassen. Der Widerspruch sollte begründet werden, damit das BAföG-Amt erkennt, was dir nicht gefällt. Um die Frist zu wahren, genügt es zunächst, den Widerspruch einzulegen und zu erklären, dass eine Begründung nachgereicht wird.

Das Widerspruchsverfahren ist kostenlos (außer ggf. Porto). Ein Widerspruch macht vor allem dann Sinn, wenn im Bescheid klare Fehler zu erkennen sind oder Teile deiner Angaben nicht berücksichtigt wurden. Wenn der BAföG-Bescheid, dem du widersprichst, auf fehlerhaften Tatsachenfeststellungen beruht, dann ist es ausreichend darauf hinzuweisen und den Nachweis dazu zu erbringen, z.B. wenn du selbst krankenversichert bist, aber vergessen hattest, den entsprechenden Nachweis vorzulegen.

In seltenen Fällen kann sich für dich ein Widerspruch aber auch negativ auswirken. Sollte die Entscheidung über den neuen Antrag ergeben, dass dem*r BAföG-Beziehenden ein gegenüber dem vorherigen Bewilligungsbescheid geringerer Betrag zu zahlen ist, so wird der zu viel gezahlte Betrag auf Grund des Widerspruchs zurückgefordert.

Kann das BAföG-Amt deinem Widerspruch nicht abhelfen, dann wird ein Widerspruchsbescheid erteilt.

Wenn du mit diesem nicht einverstanden bist, hast du nun (innerhalb eines Monats) die Möglichkeit, Klage beim für Siegen zuständigen Verwaltungsgericht (Arnsberg) zu erheben. Die Klage muss begründet werden, da die Klage Erhebung nur möglich ist, wenn der Antrag begründet ist. Vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang (im Gegensatz zum Oberverwaltungsgericht).

I.d.R. entstehen keine Gerichtskosten. Hat die Klage jedoch keinen Erfolg und du hast dich anwaltlich vertreten lassen, musst du die Kosten deines Anwaltes selbst bezahlen. Im anderen Fall muss das BAföG-Amt die Kosten begleichen.

9. Wie lange gibt es BAföG ?

Die BAföG-Förderung beginnt mit dem Ausbildungsbeginn bzw.

frühestens mit dem Monat der Antragsstellung. Sie endet mit dem Ende der sog. Förderungshöchstdauer (FHD), die der Regelstudienzeit entspricht, sofern das Studium nicht vorher abgebrochen oder abgeschlossen wird. Das Studienende ist dem BAföG-Amt unverzüglich mitzuteilen, Versäumnisse können eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Über deinen Antrag wird in der Regel für 12 Monate entschieden. Dieser Zeitraum wird Bewilligungszeitraum (kurz: BWZ) genannt.

Kannst du es dir nicht leisten auf weitere BAföG-Leistungen zu verzichten bzw. bist du auf pünktliche Zahlungen angewiesen, dann denke daran, dass der neue Antrag zwei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums vollständig gestellt sein muss, da es sonst zu Verzögerungen bei der Zahlung kommen kann.

9.1 Nach dem 4. Semester...

Entsprechend § 48 Abs. 1 BAföG können Studierende vom 5. Fachsemester an nur (weiter)gefördert werden, wenn sie,

- ❖ entweder das Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung vorlegen, die vor Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen wurde,
- ❖ oder eine nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte (Prüfungsamt) vorlegen, dass sie die, bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweiligen Fachsemesters üblichen Leistungen (Kreditpunkte) erbracht haben.

Dazu muss dem BAföG-Amt eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt werden (Formblatt 5), auf dem bestätigt ist, dass du die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht hast. Welche Leistungsnachweise im Einzelnen erbracht werden müssen, ist von Fach zu Fach verschieden. Deshalb solltest du dich zu Beginn deines Studiums bei deiner Fachschaft oder dem Prüfungsamt danach erkundigen.

Wer die Bescheinigung zum geforderten Zeitpunkt nicht erbringen kann, erhält normalerweise kein Geld mehr, bis die Bescheinigung eingereicht ist. Bekommst du z.B. im fünften Semester kein BAföG, weil du den Eignungsnachweis nicht erbringen konntest, muss die Bescheinigung nach dem fünften Semester so ausgestellt sein, dass du jetzt die üblichen

Leistungen von **fünf Semestern** hast. Du müsstest also in der Zwischenzeit den Rückstand aufgeholt und die Leistungen des 5. Semesters haben, um wieder BAföG zu bekommen.

Allerdings gibt es auch die Möglichkeit, ganz offiziell einen Aufschub für die Vorlage des Eignungsnachweises zu bekommen. Wenn du also nach 4 Semestern den üblichen Leistungsstand nicht erreicht hast, kann das BAföG trotzdem weitergezahlt werden, wenn du den Leistungsrückstand nicht selber zu verantworten hast. Dabei werden als Gründe für die Verzögerung diejenigen Umstände anerkannt, die auch eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen würden (s. Kapitel 9.2). In diesen Fällen müssen dann entsprechend später die erbrachten Leistungen von vier Semestern bescheinigt werden.

9.2 Verlängerung der Förderungszeit über die Förderungshöchstdauer (FHD) hinaus (§ 15 Abs. 3 BAföG)

Unter bestimmten Voraussetzungen werden BAföG-Leistungen auch nach Ende der FHD für eine angemessene Zeit gewährt. Die FHD wird hierbei jedoch nicht verlängert, d.h. es verbleibt bei der Rückzahlung des Darlehens an das Bundesverwaltungsamt fünf Jahre nach Ende der FHD.

Eine Förderung nach dem Ende der FHD setzt zunächst deinen **Antrag mit Begründung** voraus. Der für die Studienverzögerung geltend gemachte Grund muss **ursächlich** für die Verzögerung des Studiums sein.

Das BAföG wird allerdings in einigen Fällen nur als verzinster Vollkredit geleistet.

An dieser Stelle eine Anmerkung in eigener Sache: Solltet ihr nach Ende der FHD Leistungen beantragen, wäre es ratsam, sich vorher mit der Sozialberatung des AStA in Verbindung zu setzen.

- ❖ **Angemessen** ist eine **Zeit**, wenn sie dem Zeitverlust entspricht, der durch den, die Überschreitung rechtfertigenden Grund, entstanden ist. Die Gründe müssen **ursächlich** für die Verzögerung des Studiums sein, d.h. eine Krankheit im Grundstudium könnte nicht als Grund zur Überschreitung der FHD anerkannt werden, wenn du das Formblatt 5 rechtzeitig vorgelegt hast. Die Gründe müssen zudem unverschuldet und unvorhersehbar sein (Ausnahme Behinderung)

und in deiner Person liegen.

Nun zu den Gründen, die einen weiteren BAföG-Anspruch nach sich ziehen können.

9.2.1 BAföG wird zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gezahlt

Schwerwiegende Gründe (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) sind insbesondere:

- ❖ Krankheiten, die eine Minderung der Studierfähigkeit bedeuten. Dauert die Krankheit länger als 3 Monate, gilt dies nicht als schwerwiegender Grund, da du dich dann beurlauben lassen musst. Eine physische oder psychische Erkrankung muss von einem Arzt attestiert werden.
- ❖ Ausbildungsunterbrechung wegen Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes.
- ❖ Verlängerung der Examenszeit, wenn z.B. ein Prüfer erkrankt oder die Zulassung zu einer examensnotwendigen Lehrveranstaltung aufgrund von Kapazitätenmangel nicht erfolgt. Auch hier gilt: Eine Bescheinigung muss her! Also die vorliegenden Fälle immer sofort bescheinigen lassen.
- ❖ Schwierigkeiten am Studienplatz (z.B., wenn für eine Diplomarbeit ein wichtiger Apparat nicht zur Verfügung steht).
- ❖ Auch das erstmalige Nichtbestehen der Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG) kann die Förderungszeit verlängern, ebenso wie das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, wenn sie Voraussetzung zur Weiterführung des Studiums ist. Letzteres kommt allerdings in Siegen nicht vor.
- ❖ Mitwirkung in Gremien (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG) der verfassten Studierendenschaft (z.B. Fachschaft) oder universitärer Selbstverwaltung. In der Regel gilt, dass das BAföG-Amt die Verlängerung 2:1 berechnet. Das heißt, für 2 Semester Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien, wirst du 1 Semester länger gefördert, wenn die Tätigkeit 9,5 Semesterwochenstunden (SWS) ausschließlich während der Vorlesungszeit bzw. 19 Wochenstunden (WS) während des gesamten Semesters betragen hat. Bei weniger Stunden wird entsprechend kürzer gefördert. Wenn du mehr Stunden angibst, wird davon ausgegangen, dass du überwiegend nicht studiert hast und du somit nicht BAföG-berechtigt warst/bist!

Beispiel:

Du warst während des 3. und 4. Semesters als gewähltes Mitglied im Fachschaftsrat mit jeweils 9 SWS tätig. Wenn diese Tätigkeit eine Studienbeeinträchtigung nach sich gezogen hat, hätte dir das BAföG-Amt einen einsemestrigen Aufschub zur Vorlage der Eignungsbescheinigung eingeräumt. Wurde dir dann zu Beginn des 6. Semesters bescheinigt, dass du zum Ende des 5. Semesters die üblichen Leistungen des 4. Semesters erbracht hast und warst du auch während dem 5. und 6. Semester als gewähltes Fachschaftsmitglied in gleichem Umfang tätig, dann würdest du zwei Semester über die FHD hinaus gefördert werden können.

9.2.2 BAföG wird als Vollzuschuss gewährt (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes werden wie folgt angerechnet:

- ❖ Schwangerschaft: 1 Semester Verlängerung
- ❖ 1. bis 5. Lebensjahr: **je** 1 Semester Verlängerung
- ❖ 6. bis 7. Lebensjahr: 1 Semester Verlängerung
- ❖ 8. bis 10. Lebensjahr: 1 Semester Verlängerung

Bei Kindererziehung und -pflege kann die Verlängerung wahlweise von der Mutter oder dem Vater (nicht aber von beiden) in Anspruch genommen werden. Betreust du hingegen mehrere Kinder, wird kein längerer Zeitraum berücksichtigt.

Hinweis:

Behinderung

Bist du als Schwerbehinderte*r anerkannt (Ausweis) und ist diese Behinderung ursächlich für die Verzögerung des Studiums, wird dir BAföG über die FHD für eine angemessene Zeit geleistet.

Es besteht die Möglichkeit, auch eine langwierige Erkrankung (länger als 6 Monate), die die Studierfähigkeit einschränkt, als Behinderung anrechnen zu lassen. Solltest du aber studierunfähig sein, musst du dich beurlauben lassen und erhältst für diesen Zeitraum gar kein BAföG.

9.2.3 Studienabschlussförderung (Hilfe zum Studienabschluss) (§ 15 Abs. 3a BAföG)

Die Studienabschlussförderung ist mittlerweile dauerhaft geregelt. Wenn du spätestens innerhalb von 4 Semestern nach Ende der Förderungshöchstdauer bzw. der Verlängerungszeit (nach § 15 Abs. 3) die Prüfungszulassung bekommst und DANN in 2 Semestern fertig wirst, bekommst du für 2 Semester Studienabschlussförderung.

Die Studienabschlussförderung ist ein vollverzinstes Bankdarlehen.

Die Rückzahlung beginnt hier 6 Monate nach Auszahlung der letzten Rate. Besondere Härten finden keine Anwendung.

Ergeben sich innerhalb der Studienabschlussförderung Verzögerungen, kannst du in der Regel keine Verlängerung beantragen. Ausnahme: Wenn weniger als 12 Monate bewilligt wurden, kann die Förderung unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Krankheit oder durch die Prüfung gefallen) auf 12 Monate ausgeweitet werden. Insgesamt, einschl. der bereits bewilligten Zeit, musst du dein Studium aber innerhalb der 12 Monate abschließen können. Dies ist durch Bescheinigung der Hochschule nachzuweisen.

Beim BAföG-Amt gibt es hierzu auch ein Info-Blatt.

10. Alternative Finanzierungsmethoden

10.1 Der DAKA-Kredit

Neben der BAföG-Förderung gibt es einige andere Optionen, sich das Studium zu finanzieren. Die gängigsten Varianten werden hier noch einmal kurz aufgeführt.

Der DAKA-Kredit wird von der Darlehenskasse der Studentenwerke aus NRW vergeben. Die DAKA ist ein gemeinnütziger Verein, bestehend aus zwölf nordrhein-westfälischen Studentenwerken, wurde 1953 gegründet und arbeitet unter Gewinnverzicht. Dort werden allgemein Studierende durch zinslose Darlehen gefördert und unterstützt.

Ansprechpartnerinnen für die Universität Siegen sind Carina Flender und Jaqueline Wickel. Die aktuellen Sprechstunden und Öffnungszeiten findet ihr auf folgender Seite:

<http://daka.akafoe.de/Studentenwerk-Siegen.html>

Um einen DAKA-Kredit zu bekommen, gibt es einige Voraussetzungen. Man muss:

- ▶ einer staatlichen Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben sein und einen Sozialbeitrag an das örtliche Studentenwerk entrichten;
- ▶ bei der Sicherung Ihres Lebensunterhaltes auf eine Finanzhilfe angewiesen sein;
- ▶ einen Bürgen stellen und
- ▶ sich max. drei Semester vor Studienende befinden.

Die DAKA fördert bis maximal 9000 Euro bei einer maximalen, monatlichen Ausschüttung von 1000 Euro. Die Tilgung des Daka-Darlehens beginnt zwölf Monate nach Auszahlung der letzten Förderrate. Dabei kann die Rückzahlung auch in einigen Fällen später beginnen (z.B. nach einem erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang kann in der Regel zunächst ein Master-Studium absolviert werden). Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt mindestens 150 Euro. Die Rückzahlung erfolgt im Lastschriftverfahren, eine vorzeitige Darlehenstilgung ist jederzeit und in jeder Höhe möglich. (Weitere Informationen unter <http://daka.akafoe.de/index.php>)

10.1 Der KFW-Kredit

Der KFW Kredit wird durch eine Kooperation zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und verschiedenen Banken (z.B. Sparkasse) vergeben. Unabhängig von anderen Banken, kann allerdings auch direkt über die KFW ein Kredit beantragt werden.

Der Kredit wird monatlich flexibel zwischen 100 und 650 Euro ausgeschüttet und mit 3,28% effektivem Jahreszins verzinst. Allgemein werden von Erst- und Zweitsudium, über postgraduale Studien bis zur Promotion alle Bildungswege grundsätzlich gefördert. Die Rückzahlung

des Kredits beginnt üblicherweise 5 – 23 Monate nach Absolvierung des Studiums.

Die sonstigen Voraussetzungen sind hier am Beispiel einer Bank aufgeführt:

Gefördert werden Studierende, die

- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland studieren,
- für ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium (z. B. berufsbegleitend) eingeschrieben sind,
- zwischen 18 und 44 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsbürgerschaft haben und sich in Deutschland aufhalten oder Staatsangehöriger eines EU-Staates sind und sich mindestens seit drei Jahren ständig in Deutschland aufgehalten haben und

Als Kunde*in einer Bank bietet es sich eventuell an, sich dort über Angebote dieser Art informieren.

Achtung: Einige Banken fördern nur Studierende, die bereits einen Hochschulabschluss besitzen.

11. Fachrichtungswechsel (FRW) (§ 7 Abs. 3 BAföG)

11.1 Was ist ein Fachrichtungswechsel?

Der Abbruch des ursprünglich begonnenen Studiums und der Wechsel zu einem anderen, der Fachrichtungswechsel, ist der wohl schwierigste Sonderfall, kommt aber sehr häufig vor.

Als Fachrichtungswechsel gilt in der Regel grundsätzlich jede Änderung des Studienfaches, Studienganges oder Studienzieles. Wenn z.B.

- ❖ das Hauptfach gewechselt wird (z.B. von Geschichte auf Germanistik),
- ❖ das Studienziel gewechselt wird (z.B. von Staatsexamen auf Bachelor/Master),

- ❖ von einem Uni-Studiengang auf einen FH-Studiengang oder umgekehrt gewechselt wird,
- ❖ bei Lehramtsstudiengängen von beispielsweise Sek I auf Sek II gewechselt wird,
- ❖ einzelne Fächer bei einem Bachelor/Master- oder Staatsexamensstudiengang gewechselt werden, egal ob Haupt- oder Nebenfächer.

Bei einem **erstmaligen** Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch bis **zum Beginn** des **dritten** Fachsemesters wird in der Regel vermutet, dass ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Das bedeutet, dass eine schriftliche Begründung nicht mehr erfolgen muss.

Ein Fachrichtungswechsel muss (genau wie die Schwerpunktverlagerung) vom Studierendensekretariat ins Studienbuch eingetragen und dann dem BAföG-Amt sofort mitgeteilt werden.

Eine positive Ausnahme: Die Schwerpunktverlagerung.

Die so genannte Schwerpunktverlagerung unterscheidet sich von einem FRW dadurch, dass sie nicht genehmigungspflichtig ist, sondern dem BAföG-Amt lediglich mitgeteilt werden muss.

Eine Schwerpunktverlagerung liegt vor, wenn

die zuständige Prüfungsstelle/das Dekanat bestätigt, dass im

- ❖ nach Prüfungs- und Studienordnung die Studiengänge so identisch sind, dass die bisherige Studienzeit voll auf den neuen Studiengang angerechnet werden kann, z.B. von Nachrichtentechnik auf allgemeine Elektrotechnik.
- ❖ Einzelfall des/der Studierenden die bisherige Studienzeit auch im neuen Fach voll angerechnet werden kann. Dies ist vor allem für Quereinsteiger*innen wichtig, die in ein nicht identisches Fach wechseln wollen.

Kriterium für das Vorliegen einer Schwerpunktverlagerung ist also immer, dass keine Fachsemester verloren gehen. Deshalb ist eine Schwerpunktverlagerung faktisch fast nur möglich bei einem Studienzielwechsel, z.B. beim Wechsel von Magister auf Lehramt bei gleich bleibenden Fächern. Die Schwerpunktverlagerung muss dem BAföG-Amt mitgeteilt werden. Es muss eine Bescheinigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen der Schwerpunktverlagerung erfüllt sind. Das kann der Einstufungsbescheid

des Dekanats sein (der auch für die Umschreibung im Studierendensekretariat benötigt wird) oder das vom Studierendensekretariat unterschriebene Formblatt 2 des BAföG-Antrages, aus dem die Einstufung ins entsprechende Fachsemester hervorgeht.

Da bei einem *Fachrichtungswechsel* nicht nur das Gesetz, sondern auch die entsprechenden Verwaltungsvorschriften, in Einzelfällen auch Verordnungen und Gerichtsurteile zu beachten sind, ist es empfehlenswert, sich vor dem FRW gründlich zu informieren. Das ist deshalb wichtig, weil nach einem Fachrichtungswechsel BAföG nur unter gewissen Voraussetzungen gezahlt wird. Grundsätzlich gilt, dass ein Fachrichtungswechsel *aus wichtigem Grund nur bis zum Beginn des 4. Fachsemesters* vorgenommen werden kann. Wer das Fach danach „nur“ aus wichtigem Grund wechselt, verliert die Ansprüche auf das BAföG, es sei denn, es werden viele Semester aus der ursprünglichen Ausbildung angerechnet.

Erfolgt ein Abbruch der Ausbildung oder ein Wechsel der Ausbildung hingegen aus unabweisbarem Grund, besteht die Möglichkeit, auch nach dem 4. Semester für das andere Studium gefördert zu werden.

Von entscheidender Bedeutung für die Anerkennung eines Wechsels der Ausbildung ist der Zeitpunkt des Fachrichtungswechsels. Er muss *unverzüglich* vorgenommen werden, d.h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens zum Ende des Semesters, in dem der Grund erkannt wurde. Du solltest aber nicht nur unverzüglich, sondern auch *frühzeitig* wechseln.

Zu beachten ist die Tatsache, dass dir bei einem zweiten Fachrichtungswechsel die studierten Semester des 1. Studiengangs von der Förderungshöchstdauer des 2. Studiengangs abgezogen werden. Das würde zum Beispiel heißen: Wenn du 2 Semester BASA studiert hast und dann zu BWL(Bachelor) wechselst, wirst du in diesem Studiengang nur noch 4 Semester anstatt 6 mit Zuschuss und zinslosem Darlehen gefördert. Für die übrigen beiden Semester kannst du nur noch ein vollverzinsliches Bankdarlehen bekommen.

In bestimmten Fällen kann allerdings das laufende Semester noch „gerettet“ werden. Auch deswegen ist es wichtig, sich frühzeitig beraten zu lassen.

Um weiter BAföG zu bekommen, muss das BAföG-Amt das Vorliegen eines „wichtigen“ oder „unabweisbaren“ Grundes anerkennen. Dies gilt auch dann, wenn für das ursprüngliche Fach überhaupt kein BAföG beantragt wurde. Stellst du deinen BAföG-Antrag erstmalig in einem höheren Semester, müssen vorher vorgenommene FRW begründet und anerkannt werden, bevor du gefördert wirst.

11.2 Begründung des FRW

Wird die Begründung nicht akzeptiert, geht die Förderung verloren. Wichtige Gründe können sein:

- ❖ mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung;
- ❖ Neigungswandel;
- ❖ Wandel der Weltanschauung oder Konfession.

Wichtige Gründe sind nur solche, die aus der Beziehung des/der Studierenden zur Ausbildung resultieren, d.h. die sich auf die Fähigkeit und das inhaltliche Interesse oder die Zulassung zum gewählten Studium beziehen. Schlechte Berufsaussichten dagegen sind kein wichtiger Grund im Sinne des BAföG für einen FRW und haben deshalb in der Begründung nichts verloren.

Ein wichtiger oder unabweisbarer Grund wird jedoch nicht anerkannt, wenn du die bisherige Ausbildung nicht unverzüglich, nachdem dir diese Gründe bekannt waren, bzw. du diese hättest erkennen können, abgebrochen hast.

In allen Fällen sollte eine frühzeitige Beratung eingeholt werden, um Fehler zu vermeiden bzw. Möglichkeiten zu erkennen, wie ein Fachrichtungswechsel doch mit „Erfolg“ durchgeführt werden kann. Auch zu diesem Bereich gibt es beim BAföG-Amt ein umfangreiches Info-Blatt.

Wenn du dir bei der Begründung unsicher bist, dann lass deinen Antragstext vom AStA gegenlesen bzw. dich beim BAföG-Amt und/oder im AStA beraten.

11.2.1 Eignungsmangel

Hier geht es darum, dass du erkennst, dass du dich für das gewählte Studium nicht eignest. Dabei müssen die Leistungsmängel so gravierend sein, dass ein erfolgreicher Abschluss nicht erreichbar scheint. Der Mangel

an fachlicher Eignung wird dadurch belegt, dass entweder eine Bescheinigung eines Dozierenden vorgelegt wird oder du in der Begründung einfach alle nicht bestandenen Scheine und Prüfungsaufzählst. Wichtig ist, darauf zu achten, dass sich alle Argumente zur Nichteignung immer auf das Fach beziehen, damit keine Zweifel an der grundsätzlichen Studierfähigkeit aufkommen können. Die geltend gemachten Leistungsmängel durften allerdings vor Beginn des Studiums nicht absehbar gewesen sein, d.h. du musst dich hinreichend über das Fach informiert und begründet geglaubt haben, du könntest es schaffen.

11.2.2 Neigungswandel

Dies ist erfahrungsgemäß die am häufigsten gewählte Begründung. Sie geht davon aus, dass sich deine Neigungen so geändert haben, dass dir das einmal gewählte Studium in keiner Weise mehr entspricht bzw. dir nicht mehr zuzumuten ist. Am besten macht sich dabei ein "Schlüsselerlebnis", etwa wenn ein*e Lehramt-Student*in bei einer Freizeitleitung merkt, dass die Arbeit mit Jugendlichen nur nervt.

Die Begründung für einen Neigungswandel muss in zwei Schritten aufgebaut werden: Zuerst erklärst du, warum du das ursprünglich gewählte Studium für deinen Neigungen entsprechend gehalten hast - hier muss die Ernsthaftigkeit der ersten Studienentscheidung dargestellt werden. Im zweiten Schritt werden dann die Gründe für den Wandel geschildert. Am Schluss der Begründung kannst du dann noch ein paar Worte darüber verlieren, warum du das neue Studium gut findest und es auch auf jeden Fall zu Ende führen willst.

11.2.3 Wandel der Weltanschauung oder Konfession

Hierbei handelt es sich im Grunde um einen Sonderfall für TheologInnen, sozusagen die theologiespezifische Ausformung des Neigungswandels. Hier sieht das BAföG vor, dass jemand, der sich während des Studiums zum Atheisten wandelt, nicht gezwungen werden kann, weiter Theologie studieren zu müssen. Gleiches gilt für die Studierenden, die von einer Religion zur anderen konvertieren und deshalb sinnvollerweise nicht das Studium der ursprünglich gewählten Religion zum Abschluss bringen. Theoretisch ist auch der umgekehrte Fall denkbar, dass jemand seine Berufung entdeckt und ins Theologiestudium wechselt - in der Praxis ist dies aber eher eine Ausnahme. Das Besondere am FRW aus weltanschaulichen Gründen ist, dass er, bei Anerkennung eines unabweisbaren Grundes, auch noch in höheren Semestern Aussicht auf

Erfolg hat. Einem Wechsel kann durchaus noch nach dem sechsten Semester stattgegeben werden.

11.2.4 FRW aus unabweisbarem Grund

Ein FRW aus *unabweisbaren Gründen* ist jederzeit möglich und führt nicht zur Anrechnung der bisherigen Semester. Aber auch hier muss der Wechsel unverzüglich vorgenommen werden.

Ein unabweisbarer Grund ist dann anzuerkennen, wenn der/die Studierende zwischen der Fortsetzung des zunächst begonnenen Studiums einerseits und dem Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel andererseits keine Wahl mehr hat.

Dies ist z.B. der Fall, wenn objektive Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des bisherigen Studiums nicht mehr zulassen, z.B. aufgrund körperlicher Beeinträchtigung. Eine körperliche Beeinträchtigung in diesem Sinne kann eine unerwartete – etwa als Unfallfolge eingetretene – Behinderung oder eine Allergie gegen bestimmte chemische Stoffe sein, so dass die Ausübung des bisher angestrebten Berufes ausgeschlossen ist.

12. Darlehen und Rückzahlung

12.1 Feststellungsbescheid

4 1/2 Jahre nach Ende der individuellen FHD sendet das Bundesverwaltungsamt in Köln der Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid an die Anschrift im letzten BAföG-Bescheid erteilt, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die Höhe der Rückzahlungsrate verbindlich festgestellt werden. Gleichzeitig wirst du über den Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate unterrichtet. Für alle, die sich erstmals nach dem 28.02.2001 eingeschrieben haben, gilt eine Darlehensbegrenzung von höchstens 10.000 €. Aus diesem Bescheid geht der Zeitpunkt der Rückzahlung nach einem weiteren halben Jahr und die Höhe der monatlichen Raten hervor. Der Feststellungsbescheid wird nach Verstreichen der *vierwöchigen Einspruchsfrist* unanfechtbar!

Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des ersten Studiums zu leisten. Das Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren in gleich bleibenden Raten von mindestens 105,00 € (vierteljährlich 315,00

€) zurückzuzahlen. Vorgesehen ist hierfür ein Bankeinzugsverfahren. Habt ihr während des Studiums auch noch ein Bankdarlehen (nach §18c, BAföG) in Anspruch genommen, dann zahlt ihr dieses zuerst zurück. Der Rückzahlungsbeginn für das Staatsdarlehen verschiebt sich dann bis zur Fälligkeit der letzten Rückzahlungsrate für das Bankdarlehen.

Das Darlehen kann ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Wird ein Darlehen vorzeitig getilgt, so ist auf Antrag ein Nachlass von der Darlehens(rest)schuld zu gewähren.

Wichtig und in deinen Unterlagen unbedingt zu notieren:

Nachdem deine BAföG-Förderung beendet ist, bist du verpflichtet, alle Anschriftenänderungen aber auch eine Namensänderung unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen. Ein Versäumnis kostet später mindestens 25,00 €.

12.2 Ausnahmeregelungen

12.2.1 Freistellung von der Rückzahlung wegen zu geringen Einkommens (§ 18 a BAföG)

Nur der/die Darlehensnehmer*in selbst ist zur Rückzahlung verpflichtet. Demzufolge kann auch nur das Einkommen dieser Person in die Berechnung einbezogen werden. Wenn dein Einkommen nicht mehr als 1070,00 € im Monat beträgt, bist du nicht zur Rückzahlung verpflichtet. Bei Verheirateten erhöht sich der Betrag um 535,00 € für EhegattInnen und für jedes Kind um 485,00 €. Die Freibeträge für EhegattInnen und die Kinder mindern sich allerdings um deren eigenes Einkommen. Für die Freistellung von der Rückzahlung muss ein Antrag beim Bundesverwaltungsamt gestellt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Freistellung gegeben, so wirst du für ein Jahr freigestellt, rückwirkend aber höchstens für vier Monate.

Auf diese Weise kann sich der Rückzahlungszeitraum um höchstens 10 Jahre verlängern. Dies gilt in solchen Fällen, in denen das Darlehen nicht erlassen wurde.

Ehemals 12.2.2 wurde aufgehoben

12.3 Verzinstes Bankdarlehen (§ 17, Abs. 3, BAföG)

Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen erhalten Studierende

- ❖ für eine einzige weitere Hochschulausbildung, die eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, dass dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist;
- ❖ für eine einzige weitere Ausbildung, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern;
- ❖ nach dem anerkannten zweiten Fachrichtungswechsel für die auf das Studium angerechneten Fachsemester aus dem vorhergegangenen Studiengang (z.B. FRW nach dem zweiten Semester Lehramt auf Magister: 7 Semester werden regulär gefördert, 2 Semester als verzinstes Bankdarlehen);
- ❖ nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in Fällen der Hilfe zum Studienabschluss

12.3.1 Antragstellung für verzinstes Bankdarlehen

Wie bei der Förderung innerhalb der Förderungshöchstdauer wird der Antrag beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt. Für die Beantragung sind die vorgesehenen Formblätter beim Amt für Ausbildungsförderung erhältlich.

Die Höhe des Bankdarlehens kann von dir bei der Antragstellung begrenzt werden. Zu beachten ist jedoch, dass eine solche Begrenzung innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht widerrufen werden kann.

12.3.2 Darlehensvertrag

Mit dem Bescheid über die Gewährung von Ausbildungsförderung erhältst du ein von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gezeichnetes Vertragsangebot. Diesen Vertrag musst du innerhalb eines Monats in Gegenwart deines/deiner zuständigen Sachbearbeiters/in unterzeichnen. Ein Muster des Vertrags kann im AStA eingesehen werden. (Siehe: 10.2 Der KfW-Kredit)

13. Auslandsstudium

13.1 Antrag

Anträge gibt es bei den Ämtern für Ausbildungsförderung, die auch für die Entscheidung zuständig sind (§ 45 Abs. 4 BAföG). Für jedes Land ist ein bestimmtes Amt zuständig; siehe: www.das-neue-bafoeg.de

13.2 Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zum Inlands-BAföG werden folgende Leistungen als Vollzuschuss gewährt:

- ❖ ein Zuschlag, um die Währungsunterschiede auszugleichen (nicht in EU Ländern und/oder bei Praktika);
- ❖ die Kosten für eine Hin- und Rückreise pro Studienhalbjahr, hierbei handelt es sich um Pauschalbeträge (EU-Länder: 250,00 €, Nicht-EU-Länder: 500,00 €);
- ❖ die Kosten für eine Krankenversicherung im Ausland;
- ❖ die Kosten für Studiengebühren bis zur Höhe von 4600,00 € pro Studienjahr, dieser Zuschuss wird allerdings höchstens für ein Jahr gewährleistet.

13.3 Ist das Auslandsstudium förderungsfähig?

Gefördert wirst du allerdings nur, wenn die Ausbildungsstätte im Ausland einer förderungsfähigen Ausbildungsstätte im Inland gleichwertig ist. Dies ist unter folgenden Bedingungen der Fall:

- ❖ In allen anderen Ländern darf maximal 2 Semester studiert werden, die wie Urlaubssemester nicht angerechnet werden. Sie sind auch auf zwei verschiedene Länder aufteilbar. Ein längerer Aufenthalt im Ausland ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. wenn es für das Studium unabdingbar ist) und muss nachgewiesen und rechtzeitig beantragt werden.
- ❖ Die Ausbildung im Ausland muss mindestens **6 Monate** dauern; im Rahmen einer Kooperation der Ausbildungsstätten mindestens **3 Monate**.
- ❖ Im letzten Semester der FHD wird ein Auslandsaufenthalt nur dann noch gefördert, wenn er für den Ausbildungsabschluss von besonderer Bedeutung ist.
- ❖ Du musst gegenüber dem BAföG-Auslandsamt deine Kenntnisse der Landes- bzw. Unterrichtssprache nachweisen (z.B. durch Kopie der

- Schulzeugnisse, wenn die Landessprache mind. 6 Schuljahre unterrichtet wurde, oder einem Abitur auf einem doppel- oder fremdsprachlichen Gymnasium oder durch einen Sprachtest, den man beim zuständigen Fachbereich der Hochschule ablegen kann).
- ❖ Du benötigst eine Bescheinigung der Hochschule darüber, dass der Besuch der Ausbildungsstätte im Ausland deinem Ausbildungsstand nach förderlich ist und zumindest ein Teil auf die vorgeschriebene Ausbildung oder die übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann.
 - ❖ Wenn der Aufenthalt im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit deiner deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte stattfindet, bei dem die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von der deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte angeboten werden.

Die oben aufgeführten Regelungen gelten gemeinerweise *nicht für ausländische Studierende*, die ihre BAföG-Berechtigung über die eigene Erwerbstätigkeit oder die Erwerbstätigkeit der Eltern erreicht haben. Dann gelten sie nur, wenn der Auslandsaufenthalt als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.

Die Zeit einer Ausbildung im Ausland bleibt längstens bis zu einem Jahr bei der Förderungshöchstdauer unberücksichtigt.

Sind Auslandssemester in der Studienordnung vorgeschrieben, gibt es keine Verlängerung der Förderungshöchstdauer.

Hinweise zum Antragsverfahren, Antragsformulare und ein gesondertes Info-Blatt gibt es unter www.das-neue-bafog.de. Dort gibt es auch Informationen zu den Auslandszuschlägen und weiteren Details rund um die Förderung im Ausland.

14. Vorabentscheid (§ 46 Abs. 5 BAföG)

Nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit, im Vorfeld rechtsverbindlich zu klären, ob du dem Grunde nach mit BAföG rechnen kannst oder nicht. Es wird aber nichts zur evtl. Höhe der BAföG-Zahlung gesagt.

Diese Möglichkeit besteht bei:

- ❖ beabsichtigter weiterer Ausbildung nach dem BAföG;
- ❖ geplantem Fachrichtungswechsel;
- ❖ beabsichtigter Ausbildung im Ausland;
- ❖ Studienbeginn nach Vollendung des 30. Lebensjahres.

Die Möglichkeit eines Vorabentscheides solltest du insbesondere in Zweifelsfällen *frühzeitig* nutzen. Nur so vermeidest du unliebsame Überraschungen. Der Antrag ist an das zuständige BAföG-Amt zu richten. Bedingung ist jedoch, dass du noch keine Fakten geschaffen hast. Ist z.B. die Einschreibung schon erfolgt, kommt nur noch eine Entscheidung, jedoch keine Vorabentscheidung mehr in Betracht.

Außer in den oben aufgeführten Fällen besteht grundsätzlich keine Möglichkeit einer rechtsverbindlichen Entscheidung im Vorfeld.

15. Vorausleistung (§ 36 BAföG)

Wenn du dich auf diese Vorschrift beziehen musst, dürfte sie wohl die unangenehmste für dich sein, dir bleibt aber vielleicht nichts anderes übrig.

Wenn es dir z.B. nicht möglich ist, dem BAföG-Amt die zur Berechnung des BAföG erforderlichen Unterlagen und Nachweise deines Vaters/deiner Mutter vorzulegen (obwohl deren Anschrift bekannt ist), du aber BAföG brauchst, kannst du einen Antrag auf Vorausleistung nach § 36 Abs. 2 BAföG stellen.

Du musst natürlich zunächst selbst versucht haben, diese Unterlagen zu besorgen, also deine Mutter/deinen Vater aufgefordert haben und sie auch von der Studienaufnahme unterrichtet und ihnen einen entsprechenden Nachweis vorgelegt haben.

Waren deine Bemühungen erfolglos, versucht das BAföG-Amt aufgrund deines Vorausleistungsantrages (mit Zwangsgeldandrohung und auch mit weiteren Zwangsmaßnahmen) die Unterlagen und Nachweise von dem unterhaltspflichtigen Elternteil zu bekommen.

- ❖ Werden die Unterlagen vorgelegt, ist der Antrag nach § 36 Abs. 2 BAföG erledigt und die BAföG-Berechnung erfolgt wie beschrieben.
- ❖ Sind auch die Bemühungen des BAföG-Amtes zwei Monate lang nicht von Erfolg gekrönt, bekommst du die BAföG-Leistungen als

Vorausleistung nach § 36 Abs. 2 BAFöG gewährt.

Häufiger kommt es hingegen vor, dass das BAFöG-Amt deine BAFöG-Leistung errechnen konnte, aber dein Vater/deine Mutter sich weigern, ihren Beitrag zum Unterhalt zu leisten. Hier bleibt dir evtl. auch nichts anderes übrig, als einen Antrag auf Vorausleistung, jetzt aber nach § 36 Abs. 1 BAFöG, zu stellen. In diesem Fall wird der Vater/die Mutter vom BAFöG-Amt angehört. Allerdings solltest du hierbei beachten, dass auch das Einkommen deines Ehegatten/deiner Ehegattin eingerechnet wird. Eine andere Möglichkeit als die Vorausleistung wäre, dass du selbst eine Unterhaltsklage gegen den Elternteil führst.

Beiden Anträgen ist gemeinsam, dass vorausleistungsmindernde Sachverhalte zu berücksichtigen sind. Als vorausleistungsmindernd wirkt sich z.B. aus, wenn dir deine Eltern anbieten, Unterhalt in Form von Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

Der Unterhaltsanspruch ist aufgrund deines Antrags in Höhe der bewilligten Vorausleistungsbeträge auf das Land des BAFöG-Amtes übergegangen und wird von diesem gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen, notfalls gerichtlich, insoweit geltend gemacht, als er tatsächlich bestand.

Wir empfehlen dir, in diesen Fällen im Vorfeld mit deinem/r Sachbearbeiter*in Rücksprache zu halten. Da dieses Verfahren nicht nur unangenehm, sondern auch oft sehr heikel ist, wird vom BAFöG-Amt angeboten, sich von dem Abteilungsleiter (Herr Euteneuer) beraten zu lassen. Eine solche Beratung dauert häufig mehr als eine Stunde, deshalb vereinbare am besten einen Rücksprachetermin.

Name: _____

Vorname: _____

Matrikel-Nr.: _____
(sofern bekannt)

geb. am: _____

Anschrift: _____

An das
Studentenwerk Siegen
Amt für Ausbildungsförderung
Herrengarten 5
57072 Siegen

Datum: _____

Antrag auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage – fristwährend - für mein Studium an der Universität Siegen,
im Studiengang

ab dem SoSe/WiSe _____ Förderungsleistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift